

Verbandsordnung zur Mitgliederaufnahme/-ausschluss im Gesamtverband

*Erlassen von der Delegiertenversammlung am 05.04.2022
gemäß § 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Satzung des Demeter e.V.*

Präambel:

In § 5 Abs. 2 der Satzung des Demeter e.V. ist das Prinzip der Doppelmitgliedschaft verankert. Mitglieder sind sowohl Mitglied im Bundesverband, wie auch im für sie zuständigen Landesverband. Entsprechende Regelungen sind in den Satzungen der Landesverbände enthalten. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied kann folglich nur einheitlich erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Demeter e.V., vergleichbare Regelungen sind in den Satzungen der Landesverbände enthalten, sind die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in einer Verbandsordnung zu regeln.

In Umsetzung dessen werden die folgenden Regelungen zum Verfahren durch die Delegiertenversammlung des Demeter e.V. erlassen.

§ 1 Grundsätze

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung in Textform beim zuständigen Landesverband zu stellen, sofern nicht die Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 2 der Satzung Anwendung findet.
2. Verantwortlich für den Prozess der Mitgliederaufnahme für Erzeuger, Verarbeiter und Händler sind somit die jeweils für den Antragsteller zuständigen Landesverbände.
3. Die Antragsunterlagen und die Prozesse der Mitgliederaufnahme entsprechen im Wesentlichen den Grundzügen des Abschnitts 5.5.8.1. des „Quality Management Manual“ der Biodynamic Federation Demeter International bzw. entsprechender Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Aufnahmeprozess und das Ausschlussverfahren für Mitglieder der Fachgruppe Forschung und Entwicklung war zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Verbandsordnung noch nicht abgeschlossen und wird mit der nächsten Beschlussfassung zu dieser Verbandsordnung ergänzt.

§ 2 Erstkontakt und Prüfung des Interessenten im Landesverband

1. Der Erstkontakt zum Interessenten, das gegenseitige Kennenlernen und die Prüfung des Antrages anhand der eingereichten Unterlagen und Kriterien sowie den gemäß Satzung erforderlichen Voraussetzungen, erfolgt durch die zuständigen Personen im Landesverband.
2. Anfragen an den Demeter e. V. werden an den zuständigen Landesverband weitergeleitet.

§ 3 Konsultation Fachabteilungen des Demeter e. V., Fachgruppe/Facharbeitsgruppe, Landesverband

1. Grundlage für eine umfassende und fachlich fundierte Einschätzung der Anträge sind die Kriterienkataloge für Erzeuger, Verarbeiter und Händler, welche Teil der Antragsunterlagen sind. Die aktuellen Kriterienkataloge für Erzeuger, Verarbeiter und Händler sind dieser Verbandsordnung zu Informationszwecken als Anlage I beigelegt. Die Kriterienkataloge unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung und können von den jeweils zuständigen Personen in der Abt. Markt des Demeter e.V. und in den Landesverbänden nach Konsultation der FG-Sprecher Erzeugung, Verarbeitung und Handel angepasst werden.
2. Der Demeter e. V. und die Landesverbände sind jeweils berechtigt für die Prüfung im (Landes-) verband einen Ablaufplan zu erstellen, der sowohl den formalen Ablauf als auch die Einbeziehung der jeweiligen Gremien regelt und diesen – soweit erforderlich – von Zeit zu Zeit anzupassen. Die Übersichten zum Ablauf für den Demeter e. V. und für den jeweiligen Landesverband sind dieser Verbandsordnung zu Informationszwecken als Anlage II beigelegt.
3. Für eine fachlich fundierte Einschätzung werden je nach Antragsteller entweder die Regionalgruppen/ regionalen Arbeitsgruppen und/ oder Mitgliederversammlungen und/ oder die betroffene Fachgruppe/ Facharbeitsgruppe angefragt. Hat die Aufnahme des Antragstellers überregionale bzw. den Gesamtverband betreffende Auswirkungen, ist die Fachgruppe einzubeziehen.
4. Im Demeter e. V. werden die Abteilungen Markt, Qualität und Verwaltung sowie die Beratung für eine Einschätzung konsultiert. Dies dient einerseits der Information über neue Antragsteller und andererseits der Einschätzung und Prüfung des Antragstellers durch die Fachleute des Verbandes.

§ 4 Entscheidung zur Mitgliedschaft im Landesverband

1. Der Vorstand des zuständigen Landesverbandes entscheidet nach Abschluss der Konsultationen und dem in § 3 Absatz 3 beschriebenen Prozess im Landesverband über die Mitgliedschaft in seinem Landesverband.
2. Die Beratung, Einschätzung und letztendlich Entscheidung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Basis der Unterlagen und den gemeinsam erarbeiteten und gesetzten Kriterien.

3. Die Entscheidung wird sodann dem Gesamtvorstand des Demeter e. V. nebst Begründung mitgeteilt.

§ 5 Entscheidung zur Mitgliedschaft im Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand entscheidet nach der Information gemäß § 4 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe der Mitgliedschaft durch Beschluss gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung.
2. Erst mit Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch eine Aufnahme als Mitglied im Landesverband erfolgen.
3. Bei Uneinigkeit zwischen dem Landesverband und dem Gesamtvorstand wird zwischen diesen das Mediationsverfahren des Demeter e.V. durchgeführt.
4. Weicht die Entscheidung des Landesverbandes oder des Gesamtvorstandes von der Empfehlung der Regionalgruppe, regionalen Arbeitsgruppe, Fachgruppe, Facharbeitsgruppe und/oder Mitgliederversammlung ab, wird dies schriftlich gegenüber der betroffenen Gruppe begründet.

§ 6 Abschluss des Aufnahmeprozesses

1. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes – ggf. im Anschluss an das Mediationsverfahren – wird dem zuständigen Landesverband und dem Antragsteller vom Demeter e. V. mitgeteilt und im Falle einer Annahme des Antrages weitere erforderliche Maßnahmen in die Wege geleitet. Die Doppelmitgliedschaft im Landes- und im Bundesverband wird dem Antragsteller im Anschluss an die Versendung des von beiden Seiten unterschriebenen Vertrages über die Nutzung der Demeter-Marken bestätigt.
2. Die Information über neue Mitglieder wird über die regionalen Rundbriefe und den Demeter Aktuell verbandsintern kommuniziert.

§ 7 Ausschluss durch den Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand ist gemäß § 5 Abs. 11 der Satzung berechtigt ein Mitglied aus sachlichem Grund auszuschließen.
2. Das betroffene Mitglied ist, nachdem der Gesamtvorstand von dem sachlichen Grund Kenntnis erlangt hat, unter schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes zu informieren und ihm unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung).
3. Der Gesamtvorstand ist nach seinem Ermessen berechtigt das betroffene Mitglied auch persönlich anzuhören.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch Beschluss gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung. Die Entscheidung ist dem Mitglied nebst Begründung schriftlich mitzuteilen und – bei Ausschluss – auf die Möglichkeit des Widerspruchs gemäß § 11 Abs. 11 Satz 2 der Satzung nebst den Vorgaben und Fristen des § 7 Abs. 6 hinzuweisen.

5. Vor gerichtlichen Maßnahmen gegen den Ausschließungsbeschluss ist zunächst das Widerspruchsverfahren durchzuführen. Erfolgt der Widerspruch nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses (siehe § 2 (1) Widerspruchsordnung), ist dieser bestandskräftig und seine Unwirksamkeit kann nicht mehr – auch nicht gerichtlich – geltend werden. Mit Ablauf der Widerspruchsfrist, ansonsten mit Zugang der Zurückweisung des Widerspruchs, erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, sofern nicht die sofortige Vollziehung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 15 (2) der Satzung bestimmt wurde.

Anlagen zur Information

Anlage I Infoblätter Kriterien Erzeuger, Verarbeiter, Händler

Anlage II Darstellung der Prozesse in den 5 Landesverbänden und im Demeter e. V.